

## Eingemeindungsvertrag

### § 1

Die Gemeinde Oberhaunstadt wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

### § 2

Die bisherigen Ortsbezeichnungen "Oberhaunstadt" und "Unterhaunstadt" bleiben erhalten. Als Stadtteile der Stadt Ingolstadt führen die ehemaligen Gemeindeteile Oberhaunstadt und Unterhaunstadt die Bezeichnungen "Ingolstadt-Oberhaunstadt" und "Ingolstadt-Unterhaunstadt".

### § 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Oberhaunstadt ein.

### § 4

Die Bürger der Gemeinde Oberhaunstadt werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Oberhaunstadt haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### § 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Oberhaunstadt im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

### § 6

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde Oberhaunstadt (Beamte, Angestellte und Arbeiter) werden von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung ihrer Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für die Bediensteten der Gemeinde Oberhaunstadt im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechende Planstellen zu schaffen. Den übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Oberhaunstadt ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

### § 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Oberhaunstadt außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung.\*

(3) In Kraft bleibt die Gemeindeverordnung, betreffend die zwei Brunnen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Ingolstadt am "Krautbuckel" in der Gemeinde Oberhaunstadt vom 19. Februar 1960, in Kraft seit 26.02.1960, in Verbindung mit der Kreisverordnung zur Änderung bestehender Gemeindeverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Schutzanordnungen in den Gemeinden Wettstetten, Ebenhausen, Oberdolling, Eitensheim, Oberhaunstadt und Lenting vom 10. Januar 1964.

(4) Soweit Beitragspflichtige nach den Bestimmungen der Satzung über die Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1961, in Kraft seit 29. Juni 1961,

\* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Satzung (Entwässerungssatzung) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberhaunstadt vom 15. Juli 1969, in Kraft seit 1. August 1969,

Satzung der Gemeinde Oberhaunstadt über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 15. Juli 1969, in Kraft seit 1. August 1969,

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen vom 24. Februar 1966, in Kraft seit 1. Januar 1963, bereits zu Leistungen herangezogen sind, wird auch in Zukunft in bezug auf das beitragspflichtige Grundstück die Berechnung eines weiter anfallenden Beitrages in entsprechender Anwendung des bisher geltenden Ortsrechts der Gemeinde Oberhaunstadt erfolgen. Sollte dabei gegenüber einer Anwendung des Ortsrechts der Stadt Ingolstadt ein geringerer Beitrag errechnet werden, so ist der Differenzbetrag jeweils im Einzelfall im Billigkeitswege zu erlassen. Sollte der Beitrag nach dem Ortsrecht der Stadt Ingolstadt gegenüber dem Ortsrecht der Gemeinde Oberhaunstadt niedriger sein, so kommt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt unmittelbar zur Anwendung.

### § 8

Die Freiwilligen Feuerwehren Oberhaunstadt und Unterhaunstadt bleiben als Vereine erhalten. Sie werden organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

### § 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, begonnene Baumaßnahmen der Gemeinde Oberhaunstadt fertigzustellen. Es sind dies:

1. Der Schulsportplatz.  
Dieser wird nach den Plänen des Architekten Elfinger ausgebaut.
2. Das Gerätehaus für die Feuerwehr.  
Dieses wird entsprechend den Auflagen der Aufsichtsbehörden erstellt.
3. Das von der Gemeinde Oberhaunstadt für das Rechnungsjahr 1971 aufgestellte Straßenbauprogramm wird, soweit es nicht bis zum 31.12.1971 bereits erfüllt ist, von der

Stadt Ingolstadt im Jahre 1972 vollendet werden. Zusätzlich werden der sogenannte Kirchenweg (Schulweg) von Oberhaunstadt nach Unterhaunstadt auf einer Länge von ca. 500 m als Fußweg und die Gehwege der Lentinger Straße mit ca. 400 m ausgebaut.

### § 10

- (1) Die Gemeinde Oberhaunstadt hat der Pfarrgemeinde St. Peter für den Bau des Kindergartens im Jahre 1972 einen Zuschuß von 100.000 DM zugesagt. Diese Verpflichtung übernimmt die Stadt Ingolstadt.

(2) Soweit der Landkreis Ingolstadt nach der Eingliederung der Gemeinde Oberhaunstadt zugesagte Zuschüsse für den Bau dieses Kindergartens nicht mehr erbringt, übernimmt diese Leistungen die Stadt Ingolstadt.

Die Ausdehnung des Benutzungszwanges bezüglich des Schlachthofes auf das Gebiet der Gemeinde Oberhaunstadt bleibt nach einer

### § 11

(1) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, dem TSV Oberhaunstadt die Benutzung der neuen Schulsportanlage, deren Ausbau die Stadt Ingolstadt in § 9 Ziffer 1 dieser Vereinbarung übernommen hat, zu gestatten und diesem Verein die Benutzung der Umkleideräume bei der Schulsportanlage zu erlauben.

(2) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, einen Betrag in Höhe der bisherigen Kreisumlage, nämlich 500.000 DM Eigenmittel jährlich zur Erstellung der Bezirkssportanlage am Au Graben zu verwenden, und zwar so lange, bis diese Anlage mit Freibad nach den vorliegenden Plänen, die auch Gegenstand der Begründung eines Zweckverbandes zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Oberhaunstadt sind, hergestellt ist.

### § 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelteilung im Gebiet der Gemeinde Oberhaunstadt so zu regeln, daß die dortige Schule als Grund- und Hauptschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt. Die von der Gemeinde Oberhaunstadt für eine weiterführende Schule bereits erworbenen Grundstücke sind für diesen Zweck vorzuhalten.

### § 13

Der gemeindliche Friedhof Oberhaunstadt und seine im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsfläche ist als Begräbnisstätte zu erhalten bzw. auszubauen. Er steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Oberhaunstadt zu Verfügung.

### § 14

Übergangszeit von sechs Jahren ab dem 01.01.1972 vorbehalten.\* Bezüglich der Hauschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Oberhaunstadt.

### **§ 15**

Für den Winterdienst im Bereich der Gemeinde Oberhaunstadt wird das gemeindeeigene Fahrzeug übernommen und in den Straßen des Gemeindegebiets Oberhaunstadt zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf einen sinnvollen Einsatz der hiermit bisher befaßten Dienstkräfte der Gemeinde Oberhaunstadt Bedacht genommen.

### **§ 16**

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

### **§ 17**

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Oberhaunstadt in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Oberhaunstadt in die Stadt in Kraft.

---

\* Seit 12.02.1978 galt die Satzung Nr. 800 in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zu ihrer Aufhebung am 05.08.1994 mit Wirkung vom 01.07.1994 (AM Nr. 33 vom 17.08.1994)